

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1920**

17 (24.4.1920)

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 24. April

1920

## Inhalt.

**Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:**

Die Erhebung von Ortskirchensteuer in der Zeit vom 1. Januar 1920 bis 31. März 1921 betreffend.  
Den Zubrang zum höheren Lehrfach betreffend.

Die Abhaltung von Turn-, Spiel- und Sportkursen für Lehrer betreffend.

Die Abhaltung von Turn-, Spiel- und Sportkursen für Vereine an der Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe betreffend.

## Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Erhebung von Ortskirchensteuer in der Zeit vom 1. Januar 1920 bis 31. März 1921 betreffend.

Der Katholische Oberstiftungsrat hat unterm 12. März nachstehende Bekanntmachung an die Kirchengemeinden erlassen.

Wir bringen dieselbe hiermit zur Kenntnis der beteiligten Behörden.

Karlsruhe, den 13. April 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Glutsch.

## Bekanntmachung.

Die Erhebung von Ortskirchensteuer in der Zeit vom 1. Januar 1920 bis 31. März 1921 betreffend.

Durch die Reichsgesetzgebung wird die Erhebung der örtlichen Kirchensteuer wesentlich beeinflusst werden. Es wird zwar mit einem badischen Gesetze zu rechnen sein, nach welchem die Ortskirchensteuer bis auf weiteres nach den altbadischen Vorschriften erhoben werden darf.

Da aber die Steuerkommissäre zur Zeit mit Arbeit überlastet sind, werden sie die Unterlagen für die Ortskirchensteuererhebung 1920 erst spät beschaffen können. Um eine allzu große Verzögerung in der Aufstellung des Voranschlags zu vermeiden, wird von hier aus



nichts eingewendet, wenn im Voranschlag für 1920 die steuerlichen Unterlagen für das Jahr 1919 benutzt werden. Die Ausrechnung der Steuerschuldigkeiten und die Erhebung der Ortskirchensteuer kann natürlich nur nach dem Steuerregister für 1920 erfolgen.

Des weiteren wird von hier aus nichts eingewendet, wenn die Kirchengemeindevertretungen da, wo dies möglich ist, den Ortskirchensteuervoranschlag von 1919 durch besonderen Kirchengemeindebeschuß auf das Jahr 1920 verlängern.

Vom 1. Januar 1921 ab fehlt es voraussichtlich an badisch rechtlichen Steuerlisten, da der Steuerkommissär im Jahr 1920 schon nach den neuen Steuergesetzen veranlagen muß. So fällt insbesondere die badische Vermögenssteuer hinweg.

An ihre Stelle treten die Ertragssteuern aus Grund-, Betriebs- und Kapitalvermögen. Außerdem muß im Jahre 1921 der Steuervoranschlag an die Steuerperiode der weltlichen Gemeinde usw. angepaßt werden, also vom 1. April bis 31. März laufen. Infolgedessen wird die Erhebung von Ortskirchensteuer für die Zeit vom 1. Januar 1921 bis 31. März 1921 auf Schwierigkeiten stoßen. Auch wären die Kosten der besonderen Steuererhebung für dieses Vierteljahr zu hoch und ständen in keinem richtigen Verhältnis zum Steuerertrag.

Die Kirchengemeinden müssen sich also darauf vorbereiten, daß für das erste Vierteljahr 1921 keine Steuern eingehen, sie müssen daher die Überschüsse des Steuerjahres 1920 so ausgestalten, daß sie damit die kirchlichen Bedürfnisse auch noch im ersten Vierteljahr 1921 decken können. Zu diesem Zwecke wenden wir von hier aus nichts dagegen ein, wenn der Steuerfuß für 1920, wo dies möglich ist, innerhalb der gesetzlichen Grenzen etwas erhöht wird.

Karlsruhe, den 12. März 1920.

Katholischer Oberstiftungsrat.

#### Den Zubrang zum höheren Lehrfach betreffend.

Schon vor dem Krieg war der Zubrang zum höheren Lehrfach derart, daß in dem Zeitraum von 1901 bis 1914 die Zahl der Anwärter um mehr als das Doppelte den Bedarf überstieg. Trotz der vielen Opfer, die der Krieg unter den akademisch gebildeten Lehrern gefordert hat, haben sich seitdem die Verhältnisse nicht wesentlich gebessert. Seit 1918 ist eine große Zahl von Studierenden des höheren Lehrfaches, die vor dem Krieg ihr Studium schon teilweise oder ganz vollendet hatten, an die Hochschulen zurückgekehrt, sodaß aus den letzten drei Staatsprüfungen (Frühjahr 1919, Herbst 1919 und Frühjahr 1920) wieder über 100 Lehramtspraktikanten hervorgegangen sind und für die bevorstehende Herbstprüfung 56 Anmeldungen vorliegen. Dazu kommt, daß eine größere Anzahl elsass-lothringischer Lehrer in den badischen höheren Schuldienst übernommen werden muß.

Angeichts dieser Tatsachen sieht sich die Unterrichtsverwaltung unter Hinweis auf die Bestimmung, daß die Übernahme von Lehramtspraktikanten in den staatlichen höheren Schuldienst nur nach Bedarf erfolgen soll, genötigt, vor allem die Direktoren und Lehrer an den höheren Schulen, aber auch die Schulbehörden und Lehrer aller anderen Schulgattungen zu



ersuchen, allgemein — wo möglich auch in den Kreisen der in den Anfangssemestern stehenden Studenten — für die nächsten Jahre vor dem Zudrang zum höheren Lehrerberuf zu warnen.

Karlsruhe, den 15. April 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Sammel.

Wohleb.

Die Abhaltung von Turn-, Spiel- und Sportkursen für Lehrer betreffend.

An der Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe finden im Jahre 1920 folgende Kurse für Turnen, Spiel und Sport für Lehrer an Höheren Lehranstalten sowie an Volks- und Fortbildungsschulen statt:

- I. Kurs vom 31. Mai bis 26. Juni für Lehrer an Höheren Lehranstalten;
- II. Kurs vom 4. Oktober bis 30. Oktober für Lehrer an Volks- und Fortbildungsschulen mit Turnhallen.

In erster Linie sollen solche Lehrer zugelassen werden, die entweder jetzt schon Turn- und Spielunterricht erteilen oder in der nächsten Zeit erteilen werden und eigene Turn-, Spiel- oder Sportfertigkeit besitzen.

Die Teilnehmer sollen durch diese Kurse in das Gebiet der Leibesübungen praktisch und theoretisch eingeführt und zur Erteilung von Turn- und Spielunterricht methodisch vorgebildet werden. Bei erfolgreichem Besuch des Kurses erhalten die Teilnehmer eine Bescheinigung.

Bewerber, die nach Zulassung zum Kurse sich als ungeeignet erweisen, können von der weiteren Teilnahme am Kurse zurückgewiesen werden.

Anmeldungen sind für Kurs I bis zum 10. Mai d. Js., für Kurs II bis zum 1. September auf dem geordneten Dienstwege hierher vorzulegen. In der Anmeldung ist anzugeben: Alter, Zeitpunkt der Prüfungen, gegebenenfalls Anzahl der Turnstunden und Klassen, in denen Turnunterricht erteilt wird, Beteiligung an Turn-, Spiel- und Sportvereinen, Teilnahme an früheren Turn- oder Spielkursen, besondere Fertigkeiten in den einzelnen Arten der Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport, Schwimmen, Rudern usw.).

Die Teilnehmer, denen über ihre Zulassung besondere Nachricht zugehen wird, erhalten Ersatz der Reisekosten sowie eine Tagesgebühr von 25 Mark.

Karlsruhe, den 21. April 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Wohleb.



Die Abhaltung von Turn-, Spiel- und Sportkursen für Vereine an der Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe betreffend.

An der Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe werden zur Aus- und Fortbildung von Vorturnern, Turn- und Sportwarten von Turn- und Sportvereinen im Jahre 1920 folgende Kurse abgehalten:

1. Kurs vom 1. bis 10. Juli für Sportvereine;
2. Kurs vom 13. bis 22. September für Turnvereine;
3. Kurs vom 23. September bis 2. Oktober für Arbeiterturn- und Sportvereine.

Die Höchstzahl der Teilnehmer ist für jeden Kurs auf 24 festgesetzt. Die Teilnehmer erhalten neben Ersatz der Reisekosten eine Aufwandsentschädigung von täglich 20 Mark sowie auf besonderes Ansuchen bis zu 10 Mark weitere tägliche Entschädigung für nachgewiesenen Lohnausfall.

Die Anmeldungen haben durch die Verbände an das Ministerium des Kultus und Unterrichts bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Kurse zu erfolgen. Die Anmeldungen in Listenform müssen enthalten: 1. Vor- und Familiennamen, 2. Wohnort einschließlich Straße und Nummer, 3. Vereinsname und Ort, 4. Alter des Teilnehmers, 5. Beruf, 6. turnerisches bzw. sportliches Amt, 7. Grad der bisher erlangten turnerischen bzw. sportlichen Ausbildung, 8. Unterschrift des Verbandsvorsitzenden.

Die Zulassung erfolgt nach der von den Verbänden aufgestellten Reihenfolge der Bewerber. Über die erfolgte Zulassung wird den Bewerbern durch ihre Verbände Benachrichtigung zugehen.

Die Namen der von den Verbänden als Nebenlehrer für die Kurse vorgeschlagenen Herren müssen ebenfalls bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des Kurzes anher besonders mitgeteilt werden zwecks näherer Besprechungen über die Durchführung der Kurse.

Die zum Kurs Zugelassenen sind zur Teilnahme an allen von der Direktion der Turnlehrerbildungsanstalt angeordneten Veranstaltungen verpflichtet unter pünktlicher Einhaltung der angeordneten Zeiten. Sie erhalten zum Schlusse eine Bescheinigung über die Teilnahme am Kurse.

Karlsruhe, den 21. April 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Wohleb.